

# **Verordnung der Gemeinde Flossenbürg über die Erklärung von Gelände im Gemeindegebiet Flossenbürg (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) zu Hauptskiwanderwegen**

Die Gemeinde Flossenbürg erlässt aufgrund des Artikels 24 Absatz 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung

## **§ 1**

(1) Die nachfolgend aufgeführten Skiwanderwege im Gemeindegebiet Flossenbürg stehen der Allgemeinheit zum Skifahren zur Verfügung und werden zu öffentlichen Hauptskiwanderwegen erklärt, welche alle ihren Ausgangs- und Endpunkt beim Schutzhaus Silberhütte (Stadt Bärnau, Landkreis Tirschenreuth) haben.

- a) 15-km Loipe
- b) 12-km-Loipe, Skatingstrecke
- c) 9-km Loipe, Skatingstrecke
- d) 7-km Loipe
- e) 6-km Loipe
- f) 6-km Loipe, Skatingstrecke
- g) 5-km Loipe
- h) 4-km Loipe
- i) 3-km Loipe, Skatingstrecke
- j) 2-km Loipe

(2) Die genaue Führung der Hauptskiwanderwege ergibt sich aus der Karte M 1:50.000, die bei der Gemeinde Flossenbürg niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich ist. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Kennzeichnung der Hauptskiwanderwege in der Natur erfolgt durch die nach der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23.02.1983 (GVB1. S. 215) bestimmten Schilder.

## **§ 2**

(1) Mit Geldbuße kann gem. § 24 Abs. 5 LStVG belegt werden, wer auf den in § 1 Abs. 1 genannten, in vorgeschriebener Weise gekennzeichneten öffentlichen Hauptskiwanderwegen

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen läßt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der aufgrund des Art. 24 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe c LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer verhütet werden können.

(2) Mit Geldbuße kann gem. § 24 Abs. 6 LStVG ferner belegt werden, wer als Skifahrer

1. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
2. sich als Teilnehmer an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
  - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
  - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

## **§ 3**

Die Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Flossenbürg, den 20. Februar 2004  
Gemeinde Flossenbürg

Johann Kick  
1. Bürgermeister

